

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Bad Segeberg und Nr. 17 der Gemeinde Fahrenkrug

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans

Projektnummer: 12115.02



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)

Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Ansprechpartner
Björn Heichen
Miriam Sparr
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
info@lairm.de



1. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung der Flächennutzungspläne wollen die Stadt Bad Segeberg und die Gemeinde Fahrenkrug die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne schaffen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 der Stadt Bad Segeberg und des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Fahrenkrug erfolgte 2012 eine schalltechnische Untersuchung (LAIRM CONSULT, 18.10.2012). Im Rahmen der Projektentwicklung haben sich einige Änderungen gegenüber der damals untersuchten Planung ergeben. Daher ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Darstellung als gewerblich genutzte Fläche sowie Grünflächen vorgesehen.

Im Rahmen einer Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplans Nr. 87 der Stadt Bad Segeberg und des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Fahrenkrug werden die Auswirkungen des geplanten Bebauungsplans gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgezeigt und bewertet. Dabei wurden die Veränderungen der Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderung der Gesamtbelastung ermittelt. Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung des Bebauungsplans und der Prognose-Planfall berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm, Verkehrslärm und Sportlärm unterschieden wird. Die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen kann sich ergänzend an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

b) Gewerbelärm

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet wurden für die neuen Gewerbegebietsflächen im Plangebiet geprüft, ob der Planungsansatz für uneingeschränkte Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 von $L_w = 60/60$ dB(A) (tags/nachts) zulässig ist.

Mit den obigen Ansätzen können an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweilig geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eingehalten werden.

Nachts wurden die maximalen zulässigen Emissionskontingente für die einzelnen Flächen ermittelt, mit denen die Anforderungen der TA Lärm unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfüllt werden. Dabei wurden die benachbarten Gewerbegebietsflächen bei der Ermittlung der Emissionskontingente als Vorbelastungen berücksichtigt. Dabei ging ein Gleichzeitigkeitsgrad von 50% für die bestehenden Gewerbegebietsflächen der Vorbelastungen ein.

Unter der Berücksichtigung der Emissionskontingente ist insgesamt festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung grundsätzlich verträglich ist.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die Emissionskontingente an die aktuellen Planungen angepasst. Ggf. sind im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm aufzunehmen. (Anmerkung: Die qualifizierten Ergebnisse werden noch ergänzt.)

c) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt. Die Straßenbelastungen wurden der Verkehrstechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 87 / Nr. 17 der Stadt Bad Segeberg

/ Gemeinde Fahrenkrug und der schalltechnischen Untersuchung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 entnommen.

Für die Bahnstrecke (Neumünster – Bad Oldesloe) der Deutschen Bahn AG wurden Angaben des Betreibers zugrunde gelegt.

Im Rahmen einer Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplans Nr. 87 der Stadt Bad Segeberg und des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Fahrenkrug werden entsprechend aktualisierte Verkehrsbelastungen zugrunde gelegt.

Aus den B-Plan-induzierten Zusatzverkehren sind voraussichtlich sowohl tags als auch nachts überwiegend nur geringe Zunahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erwarten. (Anmerkung: Die qualifizierten Ergebnisse werden noch ergänzt.)

Zum Schutz der Plangebiete vor Verkehrslärm ist zu prüfen, welche Anforderungen sich an den aktiven Lärmschutz bzw. passiven Schallschutz gemäß DIN 4109 ergeben.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch die Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109. (Anmerkung: Die qualifizierten Ergebnisse werden noch ergänzt.)

d) Gesamtlärm

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm) überwiegend pegelbestimmend ist.

Insgesamt sind durch das Planvorhaben keine beurteilungsrelevanten Veränderungen der Gesamtlärmsituation zu erwarten. (Anmerkung: Die qualifizierten Ergebnisse werden noch ergänzt.)

Bargteheide, den 15. März 2017

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Miriam Sparr
Projektingenieurin

Dipl.-Ing. Björn Heichen
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.